B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 267:
Bürgerpark Nord - Teilbereich I -
Parkanlage

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 267: Bürgerpark Nord erstreckt sich auf den Bereich des Stadtgebietes zwischen Wienburgstraße und Kanalstraße südlich des Industriegleises.

Der Bebauungsplan Nr. 267 wurde nach der öffentlichen Auslegung zur Vermeidung von erheblichen Verzögerungen, da die Prüfung der Bedenken und Anregungen bezogen auf die ausgewiesenen Sportanlagen an der Wienburgstraße neue Planungsüberlegungen erforderlich machen, in die folgenden Teilbereiche aufgeteilt:

Teilbereich I : Parkanlage
Teilbereich II : Sportanlage

Der Bebauungsplan Nr. 267 Teilbereich I erstreckt sich auf das Gebiet westlich der Kanalstraße/nördlich der Kleingartenanlagen Wienburg/Frohe Stunde/Langemark.

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 267 Teilbereich I liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 1o3,	Flurstücke 24; 26; 35; Teilbereiche der Flurstücke 2o und 36.
Flur 1o6,	Flurstücke 89; 9o; 1o2; 1o3; 1o6; 1o8; 1o9; Teilbereiche der Flurstücke 62; 64; 99; 1o4; 1o7 und 116.
Flur 1o7,	Flurstücke 6; 18; 21-27.
Flur 1o9,	Flurstücke 3; 269; 27o; Teilbereich des Flurstücks 229.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 267 Teilbereich I sind im Plan durch einen Farbstreifen bezeichnet.

2. Ausweisung des Flächennutzungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 267: Bürgerpark Nord wurde gemäß § 8 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) aus dem seit dem o9.o5.198o wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster entwickelt und steht mit ihm in Übereinstimmung.

...

3. Planungsziele:

Der Flächennutzungsplan und die Grünordnung als Fachplan zum Flächennutzungsplan sprechen als ein Grünelement Grünzüge an, die radial vom Außenbereich bis ca. zum II. Tangentenring reichen. Im Rahmen des Hauptgrünzuges "nördliches Aatal" soll der geplante Bürgerpark Nord als Stadtteilpark ausgebaut werden. Durch den geplanten Bürgerpark Nord soll das Angebot an öffentlichen Grünflächen - mit unterschiedlichen Zweckbindungen - für die angrenzenden teilweise unzureichend versorgten Stadtteile Nord, Coerde und Südostbereich Kinderhaus erheblich verbessert werden. Aufgrund der Größe und der geplanten umfangreichen Ausstattung wird der Bürgerpark über die angrenzenden Stadtteile hinaus auch gesamtstädtische Bedeutung im Sinne eines Erholungs- und Freizeitschwerpunktes erhalten. Im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - soll der Bürgerpark Nord als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt werden.

4. Planinhalte:

4.1 Grünflächen

Der Bereich westlich der Kanalstraße ist im wesentlichen als öffentliche Grünfläche mit folgenden Zweckbindungen ausgewiesen.

1. Der überwiegende Bereich der öffentlichen Grünfläche ist mit der Zweckbindung Parkanlage festgesetzt. In diesem Bereich ist u.a. die Anlage von Teichen, einer Spielarena - Bühne -, eines Kinderspielplatzes - Spielbereich A - und einer Festwiese vorgesehen.

2. Die Bereiche der bestehenden Dauerkleingartenanlagen "Gut Grün",Am "Wiesengrund","Feierstunde" und "Lebensborn" werden planungsrechtlich als Dauerkleingärten abgesichert. Darüber hinaus ist der Bereich zwischen dem Restaurant "Altes Försterhaus" und der Dauerkleingartenanlage "Lebensborn" als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Dauerkleingarten ausgewiesen, um die Anlage weiterer Dauerkleingärten zu ermöglichen.

4.2 Erschließung

Der geplante Bürgerpark Nord wird über die Wienburgstraße, die Langemarckstraße und die Kanalstraße an die örtlichen Hauptverkehrsstraßen angebunden.

Der geplante Bürgerpark Nord wird auch die vorgesehenen Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen der Innenstadt und den Stadtteilen Kinderhaus und Coerde aufnehmen.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist ein öffentlicher Parkplatz nördlich der Kleingartenanlage "Gut Grün" für ca. 2o bis 3o Pkw`s ausgewiesen.

...

4.3 Versorgung

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Erdgas, Entwässerung) kann aufgrund vorhandener techn. Infrastruktur im umgebenden Gebiet sichergestellt werden. Zur Sicherung der Energieversorgung ist im südwestlichen Bereich eine Trafostation vorgesehen.

4.4 Bauliche Nutzung

Neben den für den Bürgerpark Nord ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen ist im Bereich der Kanalstraße für das bestehende Restaurant - Altes Försterhaus - ein WA-Gebiet ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung, entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung, wird dabei nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.

5. Auswirkung von Bedenken und Anregungen unter Abwägung der unterschiedlichen Belange:

Da die Kleingartenanlage "Feierstunde" erheblich in die geplante öffentliche Grünfläche hineinragt, war eine Verlegung der Kleingartenanlage vorgesehen, um entsprechend der planerischen Konzeption für den Bürgerpark Nord hier eine große zusammenhängende und überschaubare öffentliche Grünfläche zu schaffen. Aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen und nach Abwägung der unterschiedlichen Belange soll die Kleingartenanlage "Feierstunde" erhalten und in die geplante Parkanlage integriert werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 267.

6. Kostenschätzung:

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan Nr. 267 Teilbereich I ergebenden Erschließungsaufwandes. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Teilbereich I werden z.Z. auf ca. 7,1 Mill. DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster durch Anliegerleistungen und durch Zuschüsse von Seiten Dritter zum Teil ersetzt werden. Die erforderlichen Mittel für den Grunderwerb und die Herrichtung der öffentlichen Grünflächen von ca. 6,65 Mill. DM sind im Entwurf des Finanz- und Investitionsplanes 1984-1988 veranschlagt. Die noch nicht veranschlagten Mittel sollen für den künftigen Finanz- und Investitionsplan vorgesehen werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann vorbehaltlich verfügbarer Mittel erwartet werden.

7. Durchführungsmaßnahmen:

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 267 Teilbereich I bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

...

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind, soweit noch erforderlich, als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und,falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straßen, Wege und öffentlichen Grünflächen soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 13.02.1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 267: Bürgerpark Nord - Teilbereich I-Parkanlage.



Münster, den 19.03.1985

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister